**S a t z u n g**

**des SV " Grün - Weiß " 21 Thalberg e. V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 01.06.1921 gegründete Verein führt den Namen SV "Grün-Weiß"21

Thalberg e. V. und ist unter der Nummer 90 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Die Farben des Vereins sind grün / weiß.

3. Der Sitz des Vereins ist Thalberg.

**§ 2 Zweck**

1. Der SV " Grün - Weiß " 21 Thalberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der

Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Bestrebungen des Vereins fördern will, kann Mitglied werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftlichen Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

**§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

3. Treuenadeln können durch den Vorstand nach 15-jähriger Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste verliehen werden.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum eines Kalendervierteljahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung. Rückständige Beiträge sind zahlungspflichtig,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Gegen den Beschluß über den Ausschluß kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

**§ 6 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des

Vereins.

**§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

**§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem

Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel stimmberechtigter Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder durch die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

a) von Mitgliedern,

b) von Abteilungen,

c) vom Vorstand,

d) vom Mitarbeiterkreis

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später

eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als

Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte

Mitglieder es beantragen.

**§ 10 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

a) als Gesamtvorstand,

b) bestehend aus dem Vorsitzenden

c) dem zweiten und dritten Vorsitzenden

d) dem ersten und zweiten Kassenwart,

e) dem Jugendleiter

f) den Abteilungsleitern

g) dem Kultur-, Sozial- und Pressewart.

2. Vorstand sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorstitzenden ausüben.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen,

darf aber Zahlungen für den Verein nur in Verbindung mit einem zeichnungsberechtigten

Vorstandsmitglied leisten.

**§ 11 Finanzieller Aufbau**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die für die Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden aus Beiträgen der Mitglieder und den sonstigen Einnahmen bestritten, die vom Kassenwart erhoben und verwaltet werden. Zur Prüfung der Kasse sind die durch die

Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zuständig. Die Kassenprüfer erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer

Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

**§ 12 Haftung**

Alle Mitglieder sind über dem Landessportbund Brandenburg e. V. versichert. Eine Entschädigung wird nur im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen gewährt.

Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung für die bei der Ausübung des

Sportes oder bei Veranstaltungen vorkommende Unfälle oder Schäden.

**§ 13 Ältestenrat**

Zur Unterstützung des Vorstandes bei allen wichtigen vereinsinternen Angelegenheiten sowie zur Schlichtung von Differenzen kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat von fünf Mitgliedern gewählt werden. Ihm sollen ältere, im Sportleben erfahrene Mitglieder angehören. Der Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Außerdem sollen vom Ältestenrat dem Vorstand Vorschläge zu Ehrungen verdienstvoller Mitglieder

gemacht werden.

**§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert

wird.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel

der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein

Vermögen an einen gemeinnützigen Zweck.

**§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.11.1992 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 19.07.1990 außer Kraft.

